



---

Förderverein des Kinderkotten Paderborn e.V.  
*Rhederweg 20, 33100 Paderborn*

# V E R E I N S S A T Z U N G

*beschlossen am 7. NOVEMBER 2023*

---



kinder  
kotten

---

KLEINE ENTDECKUNGEN  
GROSSE ABENTEUER

---



# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Kinderkotten Paderborn e.V. und hat seinen Sitz in Paderborn.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Registerblattnummer 2564 eingetragen.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, § 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO (Förderung der Erziehung. Zweck des Vereins ist die Förderung der frühkindlichen Bildung und die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins Kinderkotten Paderborn e.V. und der dortigen und der allgemeinen Kinderbetreuungssituation in Paderborn. Der Verein leistet dadurch einen Beitrag zur Förderung von Kindern und zum Ausgleich individueller Nachteile benachteiligter Kinder. Dieses Betreuungsangebot soll Müttern und Vätern helfen, Berufstätigkeit und Kindererziehung bestmöglich zu vereinbaren und so die Chancen und Bedingungen für Familien allgemein in Paderborn und Umgebung zu verbessern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die *Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen und öffentlich-rechtlichen Trägern im Zusammenhang mit dem Kinderkotten Paderborn e.V.*
  - b) die *Unterstützung des Kinderkotten Paderborn e.V. durch Bereitstellen von Sachmitteln und Zuwendungen für Spielzeuge, Ausflüge, Aufführungen etc.*
  - c) die *Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern des Kinderkotten Paderborn e.V., z.B. Ferienbetreuung, Familientag, Basteln etc.*
  - d) *Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke des Kinderkotten Paderborn e.V.,*
  - e) die *Errichtung und dauerhafte Vermietung oder sonstige dauerhafte Überlassung von Räumlichkeiten für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere des Kinderkotten Paderborn e.V. Die Ausübung der Vermietung erfolgt lediglich neben der überwiegenden gemeinnützigen Betätigung nach Abs. 1.*
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



6. Die Mitglieder erhalten auch bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Jede volljährige natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchte. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Emailadresse des/der Bewerbers\*in enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des/der abgelehnten Bewerbers\*in die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
2. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) *durch Austritt, der in Textform mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des KiTa-Jahres (31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres) möglich ist und gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;*
  - b) *durch den Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;*
  - c) *durch Ausschluss des Mitglieds.*
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
6. Befindet sich ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag ganz oder teilweise im Rückstand, so kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn in der Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde. Die Mahnung bedarf der Textform.
7. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe in Textform Einspruch einlegen und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung und die Anrufung eines ordentlichen Gerichts haben keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung oder rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.



## § 5 Mitgliedsbeiträge

8. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen. Die Mitglieder sind dann zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet.
9. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden und dass Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilen, wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands einen Beitragszuschlag zahlen müssen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Bankgebühren zu erstatten. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind bis zum vollständigen Ausgleich des rückständigen Beitrages von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen.
10. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es zur Zahlung des ggf. festgesetzten vollständigen Jahresbeitrags für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, verpflichtet.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens acht Vereinsmitgliedern in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Versandes und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Ergänzungswünsche sind in Textform bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen. Sie sind der Mitgliederversammlung vor der Versammlung zu übermitteln. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung. Anträge über die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.



5. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Abwesenheit eine\*r der beiden Stellvertreter\*innen leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Person zur Versammlungsleitung bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 3/4 der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Versammlung hat ein von der Versammlung gewählter Schriftführer ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
8. Der Vorstand kann beschließen, Vereinsmitgliedern zu ermöglichen,
  - d) *an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*
  - e) *ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben oder*
  - f) *die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation abzuhalten oder*
  - g) *Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Abstimmung in Textform zu fassen. Bei der Abstimmung in Textform sind alle Mitglieder zu beteiligen und ist mit der Aufforderung eine Frist für die Stimmabgabe zu setzen, die mindestens eine Woche betragen muss; für die Fristberechnung gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.*
9. Macht der Vorstand von den vorstehenden Möglichkeiten gemäß Buchstaben a) oder c) Gebrauch, so muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands*
  - b) *Entgegennahme des Berichts des Vorstands*
  - c) *Entlastung des Vorstands*
  - d) *Wahl von Kassenprüfenden sofern die Mitgliederversammlung nicht die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine\*n Angehörige\*n der steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe beschließt; in diesem Fall beschließt der Vorstand, wer den Prüfauftrag erhält*
  - e) *Beschluss der Beitragsordnung*
  - f) *Entscheidung über Widersprüche bei der Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschlüssen von Mitgliedern*
  - g) *Änderung der Satzung*



*h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.*

2. Die Rechnungsprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch nicht bei dem Verein beschäftigt sein. Sie haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Personen, ist im Außenverhältnis jedes Vorstandsmitglied einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins einzeln berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist (auch mehrfach) zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihr/e Nachfolger\*in gewählt ist.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Entschädigung bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (zurzeit 840 €/Jahr) bewilligen. Die Bewilligung muss für jedes Kalenderjahr neu erfolgen.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist Vorgesetzter der bei dem Verein beschäftigten Personen.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung des Vereinszweckes haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte entgeltlich einzustellen.
4. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.



## § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt, sofern sie nicht die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine\*n Angehörige\*n der steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe beschließt, für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfende. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig, auch mehrfach.

## § 12 Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können wegen ihres Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, in der Höhe entschädigt werden, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## § 13 Auflösungsbestimmungen

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in einer eigens hierzu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, vertreten durch den Bürgermeister, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 07.11.2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 15 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder der Finanzverwaltung angeregt oder verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, zu beschließen und durchzuführen. Diese Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.